

Satzung der Wählergemeinschaft

B f U - Bündnis für Unterschleißheim

§1 Name und Sitz

Name: Bündnis für Unterschleißheim (BfU)
Sitz: 85716 Unterschleißheim

§ 2 Zweck

Der Zweck des BfU ist ausschließlich darauf gerichtet, bei der politischen Willensbildung durch Teilnahme an Wahlen auf Kommunalebene mit eigenen Wahlvorschlägen mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden jeder deutsche Staatsangehörige oder EU-Bürger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu der vorliegenden Satzung sowie den Zielen des Bündnis für Unterschleißheim bekennt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muß schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
5. Aus der Wählergemeinschaft wird ausgeschlossen:
 - a) wer gegen die Beschlüsse der Wählergemeinschaft und/oder gegen ihre Ziele gröblich verstoßen hat,
 - b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
 - c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der vor der Entscheidung den Betroffenen hören soll.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe der Wählergemeinschaft

Organe der Wählergemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten Stellvertreter, dem zweiten Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Pressewart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den beiden Stellvertretern. Sie vertreten die Wählergemeinschaft - je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 7 Tagen in Textform.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Wählergemeinschaft.
 - b) Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
3. Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf mindestens einmal jährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit das BfU sich an Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, müssen mit 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefaßt werden.
2. Anträge auf Satzungsänderungen werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 11 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 3/4 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluß über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung trat am 04.09.2025 in Kraft und wurde am 03.11.2025 durch einstimmigen Beschluss abgeändert.